



Verordnung der Stadt Rottenburg am Neckar zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 06.10.2026

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebiets Rottenburg am Neckar zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet Rottenburg am Neckar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus* und deren Kreuzung mit anderen Arten,
2. freilebende Katze eine solche, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine solche, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

(1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern auf deren Kosten durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochips oder Ohrtätowierung dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.



(2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

(3) Der Stadt Rottenburg ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 vorzulegen.

(4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Stadt Rottenburg am Neckar Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.

(5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

(1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Stadt Rottenburg am Neckar oder einer von ihr beauftragten Person im Stadtgebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Stadt Rottenburg am Neckar aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt Rottenburg am Neckar oder einer von ihr beauftragten Person auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Rottenburg am Neckar oder eine oder einen von ihr beauftragten Person bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

(2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Katzenhalterin oder ihr Katzenhalter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt Rottenburg am Neckar die Kastration der Halterkatzen durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Auch kann sie die Katze entsprechend § 3 Absatz 2 registrieren, wobei anstelle einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters die Stadt Rottenburg am Neckar oder die Tierunterbringungsstelle, welche die Katze zum Zeitpunkt der Registrierung in Obhut genommen hat, anzugeben ist. Nach der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(3) Hat die Stadt Rottenburg zum Zeitpunkt der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters bereits nach Absatz 2 selbst die Kastrierung, Kennzeichnung oder Registrierung durchgeführt, so hat sie der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter hierfür die Kosten aufzuerlegen. Hat die Stadt Rottenburg am Neckar die Katze bereits auf sich oder eine Tierunterbringungsstelle registriert, so ist die Katzenhalterin oder der Katzenhalter verpflichtet, die Registrierung so zu korrigieren, dass sie den Namen und die Anschrift der Katzenhalterin oder



des Katzenhalters enthält. Der Stadt Rottenburg am Neckar ist ein Nachweis über die Korrektur der Registrierung vorzulegen.

(4) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt Rottenburg am Neckar oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Stadt Rottenburg am Neckar, den 06.10.2026

Stephan Neher
Oberbürgermeister

